

Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Vom 25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Begriffsbestimmung	2
§ 2	Leistungen der Kindertagespflege	3
II.	Förderung von Kindern in Kindertagespflege	3
§ 3	Förderung der Kindertagespflege	3
§ 4	Anspruchsvoraussetzungen	3
§ 5	Antragsverfahren und Betreuungsumfang	4
III.	Kindertagespflegeerlaubnis und Rahmenbedingungen	5
§ 6	Kindertagespflegeerlaubnis	5
§ 7	Eignungsprüfung	5
§ 8	Pflichten der Kindertagespflegeperson	6
§ 9	Großtagespflegestelle	7
§ 10	Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis	8
§ 11	Qualifikation	8
§ 12	Betreuungsfreie Zeiten	9
§ 12a	Vertretung	9
IV.	Finanzierung	10
§ 13	Anspruchsvoraussetzungen	10
§ 14	Bestandteile der Vergütung	11
§ 15	Erstattung der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge	12
§ 16	Beantragung von Investivmitteln	13
§ 17	Qualifikations- und Fortbildungszuschuss	14
§ 18	Zuschuss für Vertretungsregelungen	14
V.	Organe und Kooperationen in der Kindertagespflege	14
§ 19	Sprecherinnen und Sprecher der Kindertagespflege	14
§ 20	Elternbeirat	15
§ 21	Kooperation Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	15
VI.	Schlussvorschriften	15
§ 22	Datenverarbeitung	15
§ 23	Entzug der Pflegeerlaubnis	15

§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	15
§ 25 Elternbeiträge	16
§ 26 Verfahren.....	16
§ 27 Übergangsregelung.....	16
§ 28 Inkrafttreten	16

Anlage 1 Monatliche Geldleistung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c in EuroFehler!
Textmarke nicht definiert.

Anlage 2 Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege in EuroFehler!
Textmarke nicht definiert.

Bekanntmachungsanordnung	20
Bekanntmachungsanordnung	20
Bekanntmachungsanordnung	21
Bekanntmachungsanordnung	21

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absätze 1 und 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Mai 2020, am 1. Juli 2021, am 28. Oktober 2021, am 22. Februar 2022, am 20. Oktober 2022 und am 6. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag (§ 2 Absatz 2 KiBiz).

Die Kindertagespflege soll nach § 22 SGB VIII insbesondere:

die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

- (2) Die Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder in den ersten 3 Lebensjahren und wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten, im Haushalt der Eltern des Kindes, in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

- (3) Die Kindertagespflege kann auch in Form einer Großtagespflege erbracht werden. Eine Großtagespflege ist ein Verbund von bis zu 3 Tagespflegepersonen.
- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 2

Leistungen der Kindertagespflege

- (1) Die Leistungen, die durch die Stadt Beckum in Kooperation mit der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH als örtliche Fachvermittlungsstelle in der Kindertagespflege erbracht werden, umfassen:
 - die Information und Beratung von Eltern,
 - die Annahme der Bedarfsanmeldung,
 - die Vermittlung von einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird,
 - die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.
- (2) Folgende Leistungen werden ausschließlich durch die Stadt Beckum vorgenommen:
 - die Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson,
 - die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

II. Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 3

Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Beckum fördert die Kindertagespflege auf Antrag, sofern die Kindertagespflegeperson über eine Kindertagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt und das zu betreuende Kind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Beckum nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beckum hat.
- (2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat nur einen Anspruch auf Kindertagespflege, wenn:
 - die Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Eltern
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder,
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) Ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die ergänzende Förderung in der Kindertagespflege kann bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden. Weiterhin kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf des Kindes gewährt werden, insbesondere wenn der Besuch der Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (5) Einem Kind im schulpflichtigen Alter kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

§ 5

Antragsverfahren und Betreuungsumfang

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist vollständig 4 Wochen vor Beginn der Eingewöhnung zu stellen. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson und den Eltern zu unterschreiben.
- (2) Im Antrag ist der wöchentliche Betreuungsumfang anzugeben. Der Betreuungsumfang ist in 2,5-Stunden-Schritten gestaffelt und individuell nach Bedarf wählbar. Der Betreuungsumfang beträgt mindestens 15 Wochenstunden. Im Fall ergänzender Kindertagespflege beträgt der Betreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden.
- (3) Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden ist der Bedarf gesondert nachzuweisen. Dem Antrag ist beispielsweise einer der folgenden Nachweise beizufügen:
 - Bescheinigung über die Arbeitszeiten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder Schulbeziehungsweise Studienbescheinigungen,
 - Vorlage der Eingliederungsvereinbarung eines Jobcenters,
 - Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin neu ausgestellt wird.
- (4) In Summe soll der Betreuungsumfang in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule 45 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Der Bedarf wird anlassbezogen überprüft.
- (6) Beginn und Dauer der Förderung werden mittels Bescheid festgesetzt. Sofern die Kindertagespflege über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden soll, ist die Kindertagespflege 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes erneut zu beantragen. Änderungen im Betreuungsumfang sind spätestens 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Eine vorzeitige Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses ist durch die Eltern und die Kindertagespflegeperson spätestens 4 Wochen im Voraus gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

III. Kindertagespflegeerlaubnis und Rahmenbedingungen

§ 6

Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Eine Person, die ein oder mehrere Kinder für mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt außerhalb des Haushalts der Eltern länger als 3 Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis durch die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe. Geeigneten Personen wird auf schriftlichen Antrag eine Kindertagespflegeerlaubnis für längstens 5 Jahre erteilt. Zur Kindertagespflegeperson geeignet, sind im Sinne von § 43 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt die Kindertagespflegeperson je nach ihren persönlichen und räumlichen Gegebenheiten bis zu 5 Kinder gleichzeitig zu betreuen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal 8 fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu 10 fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut, gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert hat oder sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz“ mit einer Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege ist.

§ 7

Eignungsprüfung

- (1) Die persönliche und formale Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die Eignung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll, werden von der Stadt Beckum vor Erteilung der Pflegeerlaubnis geprüft.
- (2) Die persönliche Eignung wird in einem Gespräch mit der von der Stadt Beckum beauftragten Stelle für die Fachberatung von Kindertagespflegepersonen festgestellt.
- (3) Zur Feststellung der formalen Eignung sind dem Antrag folgende Belege beizufügen:
Nachweis eines Schulabschlusses, der mindestens dem Hauptschulabschluss (10. Klasse) entspricht,
Tabellarischer Lebenslauf,
Nachweis der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson,
Nachweis über 9-stündigen Kurs „Erste-Hilfe am Kind“, der alle 2 Jahre aufzufrischen ist,

ärztliche Bescheinigung, dass medizinische Gründe einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht entgegenstehen sowie Impfnachweis gegen Masern oder Nachweis über Immunität,

Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz),

Stellungnahme der Fachberatungsstelle zur persönlichen Eignung,

Bescheinigung der Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die nicht Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung beziehungsweise deren positiven Beendigung,

erweitertes Führungszeugnis für jede im Haushalt lebende Person über 14 Jahren. Das Führungszeugnis ist alle 5 Jahre zu aktualisieren und ist kostenlos im Bürgerbüro Beckum zu beantragen,

Erklärung der Kindertagespflegeperson zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII,

pädagogisches Konzept.

- (4) Alle Nachweise, deren Gültigkeit begrenzt ist, sind stets zu aktualisieren und der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise können zu einer Nichtverlängerung oder Aufhebung der Kindertagespflegerlaubnis nach §§ 45, 47 oder 48 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) führen.
- (5) Die Kindertagespflege kann in den eigenen Räumen, im Haushalt der Eltern des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in angemieteten Räumen stattfinden. Sofern das Kind außerhalb des Elternhaushaltes betreut wird, stellt die Stadt Beckum vor Erteilung der Pflegerlaubnis fest, ob die Räumlichkeiten kindgerecht und sicher sind. Der Stadt Beckum oder ihren Beauftragten ist der Zutritt zu den Räumen, die der Kindertagespflege dienen sollen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß § 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Wenn die Kindertagespflege in einer Kindertageseinrichtung stattfinden soll, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt zu beteiligen.
- (6) Die Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger bessern die bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach und verpflichten sich, den Zustand der Räumlichkeiten regelmäßig selbstverantwortlich, unter Zuhilfenahme einer Sicherheits-Checkliste, zu überprüfen und Gefahren umgehend zu beseitigen.

§ 8

Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Stadt Beckum unverzüglich und unaufgefordert gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII über wichtige Ereignisse, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.

Bedeutsam sind insbesondere:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,

das unentschuldigte Fernbleiben eines Tagespflegekindes länger als 4 Wochen,
der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
Erkrankungen der Kindertagespflegeperson,
die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen
Familie,
betreuungsfreie Zeiten über den in § 12 genannten Umfang hinaus,
eine persönlich empfundene Überlastung.

- (2) Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson in eigenen Räumen meldet außerdem:
den Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer
Großtagespflege,
die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson,
eine neue Partnerschaft der Kindertagespflegeperson,
die Erkrankung von Haushaltsmitgliedern, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson, zum Beispiel: Trennung,
Scheidung, Strafverfahren,
die Anschaffung von Haustieren.
- (3) Die Teilnahme an einem jährlichen Vernetzungstreffen in Form einer Hauptversammlung der Kindertagespflege ist verpflichtend für alle Kindertagespflegepersonen. Die Termine werden durch die Stadt Beckum frühzeitig bekannt gegeben. Abwesenheit ist besonders zu begründen.

§ 9

Großtagespflegestelle

- (1) Nach § 22 Absatz 3 KiBiz können sich bis zu 3 Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen und höchstens 9 Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen. Dabei muss eine vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder weiterhin gegeben sein. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.
- (2) Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (3) Die räumliche Eignung der Großtagespflegestelle muss vor Inbetriebnahme durch die Stadt Beckum festgestellt werden. Bevorzugt sollen sich die Räumlichkeiten im Erdgeschoss befinden. Eine Beteiligung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich.

- (4) Mit dem Antrag der Großtagespflegestelle sind der Stadt Beckum ein pädagogisches Konzept und ein Finanzierungskonzept der Großtagespflegestelle, um einen längerfristigen Betrieb zu gewährleisten, vorzulegen.

§ 10

Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis

- (1) Kindertagespflege kann nach § 22 Absatz 6 KiBiz unter folgende Voraussetzungen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden:
- die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger ist ein anerkannter Trägerin oder Träger der Jugendhilfe,
- ein Kooperationsvertrag mit der Stadt Beckum wurde geschlossen,
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zur Kindertagespflegeperson wird gewährleistet.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine einzelne Kindertagespflegeperson Anstellungsträgerin oder Anstellungsträger sein, sofern sie die Qualifikationsanforderungen des § 6 Absatz 2 Satz 3 erfüllt, ein Kooperationsvertrag mit der Stadt Beckum besteht und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zur Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.
- (3) Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger, die bereits seit dem 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die vorgenannten Voraussetzungen spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.
- (4) Der Anstellungsträger stellt durch arbeitsvertragliche Regelungen die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch seine Angestellten sicher. Er stellt insbesondere die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflegepersonen, deren Fortbildung, die Einhaltung der Pflichten nach § 8 sowie die allgemeine Fachberatung und die Beratung in Fragen von Kindeswohlgefährdung sicher.

§ 11

Qualifikation

- (1) Vor Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis soll die Kindertagespflegeperson die Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege nachweisen. Ab 1. August 2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig tätig werden, über eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege mit 300 Unterrichtseinheiten verfügen. Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bieten die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH oder andere Bildungsträgerinnen und Bildungsträger an.
- (2) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die die Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege schon während der Fachschulausbildung erworben haben und ab 1. August 2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, sollen eine berufsbegleitende Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege mit 140 Unterrichtseinheiten nachweisen.

- (3) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung benötigen mindestens eine Qualifizierung von 80 Unterrichtseinheiten nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege und müssen über eine Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren von mindestens 6 Monaten verfügen. Das Anerkennungsjahr und/oder die praktischen Anteile der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern werden angerechnet. Sofern die Praxiserfahrung nicht vorhanden ist, ist die gesamte Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege zu absolvieren. Ab 1. August 2022 benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmalig tätig werden, mindestens eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege mit 80 Unterrichtseinheiten.
- (4) Allen bisher tätigen Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, freiwillig die berufsbegleitende Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege mit 140 Unterrichtseinheiten zu besuchen. Sofern diese Qualifizierung besucht wird, ist damit der Nachweis der in Absatz 5 genannten Fortbildungsstunden in dem Jahr nicht erforderlich.
- (5) Die Kindertagespflegeperson ist gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege verpflichtet, an jährlichen Fortbildungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungen wird auf 10 Unterrichtseinheiten festgelegt. Die Teilnahme ist jeweils zum Ende des Kindergartenjahres zum 31. Juli nachzuweisen, erstmalig zum 31. Juli 2021.
- (6) Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder mit drohender Behinderung erfordert eine zusätzliche Qualifikation.

§ 12

Betreuungsfreie Zeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf 27 betreuungsfreie Tage pro Kindergartenjahr. Nicht genommene betreuungsfreie Tage können nicht auf das folgende Kindergartenjahr übertragen werden.
- (2) Die Kindertagespflegeperson, die mehr als 27 betreuungsfreie Tage pro Kindergartenjahr in Anspruch nehmen möchte, schreibt dies in ihrem pädagogischen Konzept fest und zeigt die zusätzlichen Tage den Eltern und der Stadt Beckum spätestens 4 Wochen im Voraus an.

§ 12a

Vertretung

- (1) Sofern Kinder während der betreuungsfreien Zeiten oder aufgrund des Ausfalls der Kindertagespflegeperson eine Betreuung benötigen, können die Kindertagespflegeperson oder auch die Eltern mit der beauftragten Fachberatungsstelle Kontakt aufnehmen. Um eine vertraute und verlässliche Vertretung gewährleisten zu können, ist die Kontaktaufnahme der Vertretungskraft zu den Kindern bereits im Vorfeld einer Vertretungssituation wichtig.
- (2) Folgende Vertretungsmodelle werden angeboten:

- a) Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe stellen in der Regel eine Vertretung mit eigenen Vertretungskräften sicher.
 - b) Kindertagespflegepersonen, die im Verbund in einer selbstständig geführten Großtagespflegestelle betreuen, können sich zu dritt zusammenschließen, um die Vertretung zu regeln.
 - c) Für alle anderen selbstständigen Kindertagespflegepersonen steht eine allgemeine Vertretungskraft bereit.
 - d) Alternativ besteht die Möglichkeit, dass sich Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten, wenn bei beiden Kindertagespflegepersonen Plätze nicht belegt sind (Tandem-Modell). Dieses Vertretungsmodell ist der Stadt Beckum im Voraus anzuzeigen.
 - e) Kindertagespflegepersonen können sich außerdem bewusst dazu entschließen, belegbare Plätze für Vertretungen freizuhalten. Dieses Vertretungsmodell ist der Stadt Beckum ebenfalls im Voraus anzuzeigen.
- (3) Die allgemeine Vertretungskraft sowie die Kindertagespflegeperson, die nach Absatz 2 Buchstabe d oder e Kinder in Vertretung für eine andere Kindertagespflegeperson betreut, haben der Stadt Beckum einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungstunden zu erbringen. Die allgemeine Vertretungskraft legt der Stadt Beckum außerdem regelmäßig eine Liste vor, welche alle Kinder und Kindertagespflegepersonen umfasst, die grundsätzlich eine Vertretung in Anspruch nehmen möchten.“

IV. Finanzierung

§ 13

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Eine Kindertagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Kindertagespflegeerlaubnis ist und Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum betreut, erhält eine pauschalisierte Vergütung nach den Kriterien des § 23 Absätze 2 und 2a SGB VIII.
- (2) Der Anspruch auf die Vergütung besteht während des Kindertagespflegeverhältnisses. Er beginnt frühestens mit dem Tag der Antragsstellung, regelmäßig mit der Eingewöhnung des Kindes, und endet mit der wirksamen Kündigung des Kindertagespflegeverhältnisses. Beginnt der Anspruch nicht am 1. eines Monats, verringert er sich für diesen Monat für jeden Kalendertag ohne Betreuung um 1/30 der pauschalisierten Geldleistung. Bei Kindern, die für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule angemeldet worden sind, endet der Zahlungszeitraum am letzten Tag des Monats, der dem Monat voraus geht, ab dem für das Kind ein Einrichtungsplatz vorgehalten wird.
- (3) Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson schließen eine Förderung durch die Stadt Beckum aus. Ausgenommen hiervon ist ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten.

§ 14**Bestandteile der Vergütung**

- (1) Die Vergütung beinhaltet folgende Geldleistungen:
- a) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung für eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer
- Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege beziehungsweise der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege
.....4,22 Euro pro Kind und Stunde,
 - zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikation von 140 UE nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege oder einer Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 11 Absatz 3
.....4,34 Euro pro Kind und Stunde.
- Bei regelmäßiger Betreuung von mindestens bis zu 10 Wochenstunden in den Nachtzeiten (22 bis 6 Uhr) wird die Förderleistung für diese Zeit um die Hälfte gekürzt.
- Bei ergänzender Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) nach § 23 Absatz 1 KiBiz wird die Förderleistung um 2,50 Euro erhöht. Dies gilt, wenn der durchschnittliche Betreuungsumfang mindestens zur Hälfte außerhalb der Nachtzeit liegt.
- b) Einen angemessenen Betrag für den Sachaufwand von 2,18Euro pro Kind und Stunde.
- Bei regelmäßiger Betreuung von mindestens bis zu 10 Wochenstunden in den Nachtzeiten (22 bis 6 Uhr) wird der Sachaufwand für diese Zeit um 1/3 gekürzt.
- c) Einen angemessenen Betrag für die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit von 1 Stunde pro Kind in Höhe von 20,00 Euro monatlich.
- d) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung, die aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgeschlossen worden ist.
- e) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.
- f) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen. Die Stadt Beckum übermittelt dem Finanzamt die gezahlten Geldleistungen sowie der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen ist die Anstellungsträgerin oder der

Anstellungsträger verpflichtet, die Mitteilung beim zuständigen Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgerinnen und Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.

- (3) Die Geldleistung nach Absatz 1 Buchstaben a bis c bemisst sich am beantragten Betreuungsumfang beziehungsweise am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Sie wird als monatliche Pauschale zum 1. des Monats im Voraus an die Kindertagespflegeperson nach der Anlage ausgezahlt. Sofern die Kindertagespflege innerhalb eines Monats beginnt, wird die Geldleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt überwiesen und erfolgt danach wie in Satz 2 beschrieben.
- (4) Für Kinder, die durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises anerkannt sind, wird die Geldleistung in der Höhe ausgezahlt, die nach Verdoppelung der Geldleistung nach den Anlagen 1 oder 2 abzüglich der Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe verbleibt. In Einzelfällen entscheidet die Stadt Beckum über die Gewährung einer höheren Geldleistung.
- (5) In Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz erhöhen sich die Beträge des Absatzes 1 Buchstaben a und b analog um den jährlich von der Obersten Landesjugendbehörde mitgeteilten Prozentsatz.
- (6) Für die betreuungsfreie Zeit nach § 12 wird die Geldleistung nach Absatz 1 weitergezahlt. Beträgt die Anzahl der betreuungsfreien Tage mehr als 27 Tage pro Kindergartenjahr, verringert sich der Anspruch auf die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge für jeden Kalendertag um 1/30 der pauschalisierten Geldleistung. Sofern ganze Wochen betroffen sind, wird auch die Geldleistung nach Absatz 1 Buchstabe c entsprechend verringert. Im Krankheitsfall wird die Geldleistung bis zu 6 Wochen fortgezahlt. Sofern aufgrund einer Zusatzleistung der Versicherung der Krankengeldbezug früher einsetzt, so wird lediglich bis zu diesem Zeitpunkt die Geldleistung fortgezahlt.
- (7) Wenn sich 2 Kindertagespflegepersonen untereinander vertreten, so gelten die Fortzahlungsbestimmungen des Absatzes 3 entsprechend für die Kindertagespflegeperson, die vertreten wird. Der Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, werden die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Stunden vergütet. Im Falle einer tatsächlichen Vertretung nach § 12a Absatz 2 Buchstabe e wird die nach dem Betreuungsumfang berechnete Geldleistung, die über die Freihaltepauschale nach § 18 Absatz 3 hinausgeht, zusätzlich vergütet.
- (8) Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle laufenden Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Ausnahmen bilden die unter § 16 und § 17 geregelten Zuschüsse.

§ 15

Erstattung der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet sich bei Sozialversicherungen anzumelden, beziehungsweise sie kann sich privat versichern. Die nachgewiesenen Versicherungsbeiträge werden von der Stadt Beckum wie folgt erstattet.

- a) Unfallversicherung
Die selbstständige Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden. Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Bei einer freiwilligen Höherversicherung werden die Beiträge bis zur angemessenen Versicherungssumme übernommen. Bei der Prüfung der Angemessenheit wird das durchschnittliche Jahreseinkommen der Kindertagespflegeperson nach § 14 Buchstaben a bis c der letzten 1 bis 3 Jahre zugrunde gelegt. Besteht innerhalb eines Jahres kein Kindertagespflegeverhältnis besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Beiträge.
- b) Rentenversicherung
Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als 450,00 Euro monatlich beträgt. Die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Versicherung werden durch die Stadt Beckum hälftig erstattet. Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als 450,00 Euro kann sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen wird der Versicherungsbeitrag höchstens bis zur Hälfte des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.
- c) Kranken- und Pflegeversicherung
Eine Kindertagespflegeperson, die nicht beitragsfrei familienversichert ist, muss sich selbst versichern. Erstattet wird der hälftige Versicherungsbeitrag zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Angemessen ist eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientiert.
- (2) Bei den angestellten Kindertagespflegepersonen trägt die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger dafür Sorge, dass die Kindertagespflegepersonen sozialversichert werden und führt die hälftigen Beiträge an die Versicherungen ab. Die Erstattung erfolgt auf Antrag für alle Sozialversicherungen im vollen Umfang, sofern die Sozialversicherungsbeiträge angemessen sind.
- (3) Die Stadt Beckum zahlt die Erstattung der Versicherungsbeiträge auf schriftlichen Antrag jeweils zum 1. des Monats im Voraus aus. Dieser kann formlos gestellt werden. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder privaten Versicherungen sind dem Antrag beizufügen. Zahlungsnachweise für die Unfallversicherung sind dem Antrag beizufügen. Bei den übrigen Versicherungen sind die Zahlungsnachweise im Einzelfall auf Anforderung der Stadt Beckum vorzulegen.

§ 16

Beantragung von Investivmitteln

Die Kindertagespflegeperson kann bei Einrichtung ihrer Kindertagespflegestelle entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 2. April 2019, eine Förderung beim LWL-

Landesjugendamt beantragen. Gefördert werden können Neu- oder Umbaumaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Herrichtung der Räume und des Grundstückes. Außerdem wird die Ausstattung der Räume gefördert. Pauschal sieht die Richtlinie für diese Maßnahmen eine Förderung von 500,00 Euro (Festbetragsfinanzierung) pro Betreuungsplatz vor. Bei größeren investiven Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen können entsprechend der Richtlinie auch höhere Zuwendungen begründet beantragt werden. Antragsformulare stehen auf der Website des Landesjugendamtes, Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Verfügung. Der Antrag auf die Förderung ist zunächst der Stadt Beckum vorzulegen, diese leitet den Antrag weiter.

§ 17

Qualifikations- und Fortbildungszuschuss

- (1) Eine angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert hat und in der Stadt Beckum tätig wird, erhält auf Antrag einen Zuschuss von bis zu 2.000,00 Euro zu den nachgewiesenen Ausbildungskosten.
- (2) Sofern die Kindertagespflegeperson sich über die in § 11 Absatz 5 geforderten 10 Fortbildungsstunden hinaus weiterbildet, kann sie einen Zuschuss von maximal 100,00 Euro jährlich bei der Stadt Beckum beantragen. Berücksichtigt werden die Fortbildungskosten, Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten. Vorzulegen sind entsprechende Nachweise über die Fortbildungen nebst Fortbildungskosten und gegebenenfalls Übernachtungskosten. Die Fahrtkosten werden nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz NRW) analog berechnet.

§ 18

Zuschuss für Vertretungsregelungen

- (1) Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger können für Vertretungskräfte in den Großtagespflegestellen für nachgewiesene Arbeitgeber(innen)kosten einen Zuschuss von bis zu 350,00 Euro monatlich pro Großtagespflegestelle beantragen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberkosten für die Vertretungskraft monatlich 300,00 Euro übersteigen. Die Arbeitgeber(innen)kosten sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar nachzuweisen, sofern die Abrechnungen nicht monatlich eingereicht werden.
- (2) Sofern eine Großtagespflegestelle in einem Verbund von drei selbständigen Kindertagespflegepersonen geführt wird, erhält die dritte Kindertagespflegeperson einen Zuschuss von 350,00 Euro monatlich für die Bereitstellung der Vertretung in dieser Großtagespflegestelle.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die einen Platz für ein Vertretungstagespflegekind freihalten, erhalten monatlich eine Freihaltspauschale in Höhe von 175,00 Euro pro Platz.“

V. Organe und Kooperationen in der Kindertagespflege

§ 19

Sprecherinnen und Sprecher der Kindertagespflege

Die Sprecherinnen und Sprecher der Kindertagespflege stehen vermittelnd zwischen der Stadt Beckum, der örtlichen Fachvermittlungsstelle in der Kindertagespflege, den

Kindertagespflegepersonen und den Eltern. Sie werden alle 2 Jahre in einer Hauptversammlung von den Kindertagespflegepersonen, die eine Kindertagespflegeerlaubnis der Stadt Beckum innehaben, sowie den in Beckum tätigen Kindertagespflegepersonen gewählt.

§ 20

Elternbeirat

Den Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, wird zur Wahrnehmung ihrer Interessen in einer jährlichen Versammlung bis zum 10. Oktober eines Jahres ermöglicht, Vertretungen für die Versammlung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder zu wählen, erstmalig im Kindergartenjahr 2020/2021. Die Aufgaben und Funktionen des Elternbeirates sind in der Geschäftsordnung des Elternbeirates festgehalten.

§ 21

Kooperation Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gemäß § 13 KiBiz sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kooperieren, um den Übergang zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen fließender zu gestalten. Die Stadt Beckum regt Kooperationsverträge zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen an.

VI. Schlussvorschriften

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen notwendigen personenbezogenen Daten auf Grundlage des SGB VIII – Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 KiBiz.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 23

Entzug der Pflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, so wird mit der für Fachberatung zuständigen Stelle ein Beratungs- und Entwicklungsprozess eingeleitet. Bei der Beurteilung der Versagungsgründe findet § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Berücksichtigung.
- (2) Kommt die Stadt Beckum in Übereinkunft mit der für Fachberatung zuständigen Stelle zu dem Schluss, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr vorliegt, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der §§ 45, 47, 48 SGB X aufgehoben.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - § 43 SGB VIII und § 6 Kinder ohne Kindertagespflegeerlaubnis im Stadtgebiet Beckum betreut,

- § 8 den dort genannten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von 2 Wochen nachkommt,
 - § 7 die zu aktualisierenden Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von 2 Wochen vorlegt.
- (2) § 104 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 25

Elternbeiträge

Eltern müssen einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

§ 26

Verfahren

Soweit im Einzelnen nichts anderes festgelegt ist, sind für Anträge und Mitteilungen an die Stadt Beckum die unter www.beckum.de im Bereich Kindertagespflege eingestellten Formulare zu nutzen. Die Formulare sind auch beim städtischen Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung und beim Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH als örtliche Fachvermittlungsstelle in der Kindertagespflege erhältlich.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Alle vor dem 1. August 2020 erteilten Kindertagespflegerlaubnisse haben weiterhin Bestand mit der Maßgabe, dass sich insbesondere die Bestimmungen in § 6 bis § 8, § 11 und § 12 ab dem 1. August 2020 auch auf die bisherigen Pflegeerlaubnisse auswirken.
- (2) Alle vor dem 1. August 2020 erteilten Bewilligungs- und Erstattungsbescheide gelten unter Berücksichtigung der neugefassten Geldleistung nach § 14 in Verbindung mit der Anlage weiter.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 5. September 2012 außer Kraft.

Anlage 1**Monatliche Geldleistung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c in Euro**

Wochenstunden	Tagzeit 6 und 22 Uhr		Nachtzeit* 22 und 6 Uhr	
	160 UE**	300 UE***	160 UE	300 UE
10	276,00 €	280,80 €	142,40 €	144,80 €
12,5	340,00 €	346,00 €	178,00 €	181,00 €
15	404,00 €	411,20 €	213,60 €	217,20 €
17,5	468,00 €	476,40 €	249,20 €	253,40 €
20	532,00 €	541,60 €	284,80 €	289,60 €
22,5	596,00 €	606,80 €	320,40 €	325,80 €
25	660,00 €	672,00 €	356,00 €	362,00 €
27,5	724,00 €	737,20 €	391,60 €	398,20 €
30	788,00 €	802,40 €	427,20 €	434,40 €
32,5	852,00 €	867,60 €	462,80 €	470,60 €
35	916,00 €	932,80 €	498,40 €	506,80 €
37,5	980,00 €	998,00 €	534,00 €	543,00 €
40	1.044,00 €	1.063,20 €	569,60 €	579,20 €
42,5	1.108,00 €	1.128,40 €	605,20 €	615,40 €
45	1.172,00 €	1.193,60 €	640,80 €	651,60 €

***Nachtzeit**

In der Geldleistung für die Nachtzeiten ist der Betrag für Vor- und Nachbereitungszeit nicht enthalten, weil in Anlehnung an die Realität davon ausgegangen wird, dass sich die Betreuung auch über die Nachtzeiten hinaus erstreckt. Die jeweils entsprechende Geldleistung für tagsüber wird in diesem Fall hinzugerechnet. Sollte die Betreuung nur zu den Nachtzeiten stattfinden, sind zu dem in der Tabelle genannten Betrag 20,00 Euro monatlich hinzuzurechnen.

****160 UE**

160 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB

*****300 UE**

300 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem QHB oder Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz“

DJI-Curriculum

Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege

QHB

Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Anlage 2**Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege in Euro**

Wochenstunden	160 UE	300 UE
10	376,00 €	380,80 €
12,5	465,00 €	471,00 €
15	554,00 €	561,20 €
17,5	643,00 €	651,40 €
20	732,00 €	741,60 € "

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 25. Mai 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juli 2021

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 4. November 2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 23. Februar 2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Bekanntmachungsanordnung

Die **4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Oktober 2022

gezeichnet

Michael Gerdhenrich

Bekanntmachungsanordnung

Die **5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Februar 2024

gezeichnet

Michael Gerdhenrich